

## Merkblatt zur Inventuraufnahme

Nach jedem Todesfall muss, wenn die verstorbene Person Vermögen hinterlassen hat, ein Inventar aufgenommen werden.

Im Kanton Solothurn ist in den folgenden Fällen ein Inventar aufzunehmen:

- Das Bruttovermögen beträgt bei Verheirateten mehr als CHF 40'000.- und bei Nichtverheirateten mehr als CHF 25'000.-
- Ein Grundstück und/oder eine Liegenschaft ist vorhanden
- Auf Begehren eines Erben, eines Gläubigers oder Bürgen

Um den Ablauf der Inventuraufnahme zu vereinfachen, bitten wir Sie, folgende Unterlagen bereit zu halten bzw. einzuholen:

### Inventuraufnahme

- Genaue Personalien und Adressen der Erben (siehe separates Blatt)
- Bescheinigung per Todestag inkl. Marchzins sämtlicher Bank- und Postguthaben (beider Ehepartner und minderjähriger Kinder)
- Bestand Bargeld per Todestag
- Bescheinigung per Todestag inkl. Marchzins von Hypothekarschulden
- Kopien von Ehe- und/oder Erbverträgen
- Kopien von Fahrzeugausweisen und Angaben des km-Standes
- Kopien von abgeschlossenen Lebensversicherungen
- Aufgesetzte eigenhändig verfasste Testamente (Originale) oder Kopien von hinterlegten Testamenten
- Angaben über Liegenschaften, die nicht in der Wohngemeinde liegen (Gemeinde, Grundbuch-Nr., Katasterschätzung, Beschreibung des Grundstückes/Flurname, Fläche)

### Laufende Schulden und Todesfallkosten

Wir bitten Sie, bei einer Inventuraufnahme die Ihnen ausgehändigten Listen über die laufenden Schulden und die Todesfallkosten zu führen.

### Öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB)

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde angebracht werden. Wird es von einem der Erben gestellt, so gilt es auch für die übrigen.

Fragen zum öffentlichen Inventar und Erbausschlagung beantwortet Ihnen gerne auch das Erbschaftsamt Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, 062 311 85 85